



Rendsburg, 20. Mai 2015

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion für die Sitzung des Regionalen Entwicklungsausschuss am 10. Juni 2015

Die Kreisverwaltung wird aufgefordert einen Entwurf für Förderrichtlinien zu einem „Kreisprogramm Barrierefreie Haltestellen“ vorzulegen.

- Ziel des Förderprogramms ist es, Städte und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde finanziell bei einem notwendigen Umbau bestehender Haltestellen zu unterstützen, um die Verpflichtungen zu einem barrierefreien ÖPNV zu erfüllen, die sich u.a. aus der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (LBGG) ergeben.
- Mit dem Förderprogramm können maximal ein Drittel der Gesamtkosten für den notwendigen barrierefreien Umbau durch den Kreis bezuschusst werden. Die Höchstförderung beträgt 7.000,- € Gefördert werden können nur Umbaumaßnahmen von Haltestellen, deren Baulasträger Städte und Gemeinden sind.
- Gefördert werden können nur Haltestellen, die im Anhang 2 b des Maßnahmenplans Barrierefreiheit aufgeführt sind.
- Die Umbaumaßnahmen müssen die Kriterien des Maßnahmenplans Barrierefreiheit (Kapitel 3.2.) erfüllen.
- Die vollständige Finanzierung muss nachgewiesen sein.
- Die Zuschüsse werden nach Eingang der förderfähigen Anträge vergeben.
- Das Förderprogramm wird für eine zweijährige Laufzeit (2016/17) mit 400.000,- € pro Haushaltsjahr ausgestattet. Die SPD Kreistagsfraktion wird einen entsprechenden Antrag zu den Haushaltsberatungen 2016 einbringen.

Begründung:

Die Herstellung von Barrierefreiheit bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen leitet sich aus einer Reihe von (gesetzlichen) Vorgaben ab:

- der UN-Behindertenrechtskonvention vom 13.12.2006, der die Bundesrepublik Deutschland durch Bundestags- und Bundesratsbeschluss zugestimmt hat;
- dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) in der Bundesrepublik Deutschland, in Kraft getreten am 1. Mai 2002;
- dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (LBGG), in Kraft getreten am 01. Mai 2003.
- Besondere Bedeutung haben die Vorgaben aus dem (zum 1. Januar 2013 novellierten) Personenbeförderungsgesetz (PBefG), nach denen bis zum 1. Januar 2022 – abgesehen von begründeten Ausnahmefällen – vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV herzustellen ist.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Haltestellen bei dem zuständigen Baulastträger. In den meisten Fällen liegt die Baulast nicht beim Kreis, sondern bei den jeweiligen Städten bzw. Gemeinden oder beim Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr. Auch bei Straßen der höheren Kategorien (Bundesstraße, Landesstraße, Kreisstraße) liegt die Baulast bei Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern (Bundesstraßen i.d.R. 80.000 Einwohner) und unter diesen Schwellenwerten bei der jeweiligen Gemeinde, wenn es sich um eine klassifizierte Ortsdurchfahrt handelt und nur der Gehweg (oder sonstige „Nebenanlagen“ der Straße) betroffen ist.

Im Kreisgebiet gibt es insgesamt ca. 2000 Haltestellen. Durchschnittlich wird mit Kosten von etwa 20.000,- € pro Umbau einer Haltestelle gerechnet. Im Maßnahmeplan Barrierefreiheit sind nach derzeitigem Stand etwa 250 Haltestellen als prioritär bewertet worden. Die Förderung konzentriert sich auf diese Haltestellen.